

gravation vorgekommen sind, so mußte ich damals, als das Grundsteuergesetz vorlag, eine Verwahrung aussprechen dagegen, daß dieses Princip nicht noch auf außerordentliche Staatslasten oder Beiträge zu Gemeindebedürfnissen ausgedehnt werden könne. — In der Stadt, zu der ich mit meinem Etablissement gehöre, ist keine Gefahr vorhanden, daß das heute vorliegende Gesetz wesentlich benachtheiligend wirke. Auch gibt es da in der Regel Räumlichkeiten, um den Anforderungen, die in diesem Gesetze liegen, zu entsprechen. Aber auf dem Lande wird es zuweilen für den Fabricanten unmöglich sein, diesen Anforderungen nach dem Grundsteuerfuße zu genügen. Ueberhaupt aber kann ich um des Princip willen nicht zugeben, daß man die Abschätzung der Fabrikgebäude weiter bei Abgabengesetzen geltend mache, und muß erklären, daß ich, da dieser Maßstab hier angenommen worden ist, dem Gesetze meine Zustimmung nicht geben kann. Könnte bei der §. 3 noch eine Ausnahme stattfinden zu Beseitigung der Ungleichheit, der ich entgegenzutreten muß, dann würde ich gern von der Negative absehen.

Abg. v. Beszschwiz: Ich kann mir zwar denken, daß Lieferungen, Spannungen u. dgl. nach Grundsteuereinheiten von Feldern und Wiesen können aufgebracht werden, aber ich kann mir nicht denken, daß die Beschaffung des räumlichen Unterkommens nach Grundsteuereinheiten könne aufgebracht werden. Wenn Dach und Fach nicht vorhanden ist, wie soll es auf einmal beschafft werden? Man könnte einwenden, der Verpflichtete möge mit den Besitzern einquartierungsfreier Häuser ein Abkommen treffen; aber der Besitzer einer Villa würde wahrscheinlich auch gegen Entschädigung keine Einquartierung aufnehmen, wenn das Gesetz ihn nicht dazu verpflichtet, oder es wird vielleicht eine unverhältnißmäßig hohe Entschädigung gefordert werden. Hierin muß ich die Bedenken der Herren Abgg. v. Thielau und Scholze theilen. Es gibt Localitäten, Ortschaften, wo ein Rittergutshof und nur wenige Häuser darum vorhanden sind, gleichwohl aber ein bedeutendes Areal dabei ist; da fehlt es an der Möglichkeit, die nach Maßgabe der Grundsteuereinheiten aufgelegte Mannschaft unterzubringen, man müßte sie denn auf andere Dörfer verlegen, was aber große Schwierigkeiten hat. Ich muß wiederholen, daß ich glaube, Spannungen, Lieferungen können nach Steuereinheiten aufgebracht werden, jedoch beim Unterbringen der Mannschaft unter Dach und Fach muß es auf die Anzahl der Wohnungen, der vorhandenen Räumlichkeiten ankommen, und wenn in dieser Hinsicht nicht eine Abänderung getroffen werden kann, könnte ich mich nicht für das Gesetz erklären.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Ich muß die Kammer dringend ersuchen, diesen Gegenstand nicht zu tragisch zu nehmen. Im Winter hat unser Militair bekanntlich keine Cantonirungen, mithin sind die Räume nicht zu heizen und unheizbare Räume wird jeder Grundbesitzer, wenn er sie schaffen will, bald sich zu schaffen wissen. Träte der Fall ein, daß wirklich ein Ort nach dem Ermessen der dabei betheiligten Civil- oder Militairbehörde es nicht im Stande sei, dann wird man, wie schon jetzt nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft, diesem

Orte Etwas entnehmen und andere Ortschaften dazu ziehen. Sie wissen aus Erfahrung, daß, wo die Einquartierung behindert ist, dann andere Ortschaften dazu genommen werden. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit einige Worte des Abg. Scholze zu berichtigen. Der Abgeordnete sagte, jeder Häusler könne Militair gut aufnehmen, er habe, wenn es durchmarschierend ist, die Ration und Portion. Ich muß aber bemerken, daß der Soldat Mittags und früh Gelegenheit zum Kochen erhält, er muß das Geschirr dazu geben und dergleichen mehr. Ich muß die Frage aufwerfen, wie viel Häuslernahrungen haben wir nicht, wo in der ganzen Woche nicht warm gekocht wird? Ich gebe gern zu, daß in den Gewerbsdörfern, wo es eine Menge Factoren gibt, vornehme häuslerische Besitzer sind; allein in den Erblanden, namentlich in dem Gebirge wird sehr oft der Fall eintreten, daß der Häusler nicht im Stande ist, ordonnanzmäßig einen Soldaten aufzunehmen. Bemerken muß ich, daß die Häusler ja gar nicht befreit sein sollen; sie werden aber allerdings nur nach ihren Steuereinheiten in Zukunft zu belegen sein.

Abg. Scholze: Auf das vorhin Bemerkte muß ich erwähnen, daß die größern Grundstücksbesitzer das Uebrige schon würden schaffen müssen, und wo es ihnen nicht zukommt, müßte ihnen Entschädigung zu Theil werden, was ich auch schon erwähnt habe.

Secretair D. Schröder: Ich hatte mir eine Bemerkung erlauben wollen gegen die Aeußerung des Herrn Abg. v. Beszschwiz. Ich glaube, daß eben in Berücksichtigung der Umstände, die der Herr Abg. v. Beszschwiz angeführt hat, das Gesetz bestimmt, daß auf eine Militairleistungseinheit niemals mehr als 3, höchstens 5 Mann eingelegt werden dürfen. Von Berücksichtigung dieser Umstände zeugt ferner der Deputationsbericht, worin man noch weiter gegangen ist, indem man nämlich größern Gütern noch einen Procentabzug gestattet hat, der sogar bis auf 40 Procent ansteigen kann. Alle diese Bestimmungen sind aus dem Grunde getroffen worden, um die Nachtheile und Verlegenheiten nicht herbeizuführen, welche der Herr Abg. v. Beszschwiz befürchtet, und ich sollte meinen, daß hierin genug geschehen sei.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es scheint mir, als wenn die Debatte sich weniger über die Grundsätze, nach welchen die Militairleistungen überhaupt aufzubringen sind, als vielmehr darüber verbreitete, nach welcher Modalität die Einquartierung einzulegen ist. In dieser Beziehung haben sich zweierlei Meinungen herausgestellt; einmal die, daß sie, die Einquartierung, nur nach Maßgabe der Räumlichkeit einzulegen sei, und andererseits hat man widersprochen und gesagt, daß namentlich Fabrikgebäude nicht beigezogen werden könnten. Schon diese einander gegenüberstehenden Ansichten scheinen mir Andeutungen zu geben, daß der Standpunkt der Gesetzworlage der allein richtige ist. Die Gesetzworlage zieht nicht den Grund und Boden allein, sondern auch die Gebäude nach Steuereinheiten an. Es ist dies insofern richtig, als, wenn die Militairleistungen nach Höhe und Umfang der Räumlichkeit allein bemessen werden sollten, man weder einen Anfang, noch ein Ende haben würde; man würde nicht